

1971	Ausgegeben zu Bonn am 14. September 1971	Nr. 95
Tag	Inhalt	Seite
2. 9. 71	Neufassung des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes 84-2	1545
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	1554

Bekanntmachung
der Neufassung des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes
Vom 2. September 1971

Auf Grund des Artikels 2 des Fünften Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes vom 23. Juli 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1049) wird das Gesetz über die Entschädigung ehemaliger deutscher Kriegsgefangener (Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz — KgfEG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1800, ber. S. 2035) in der nunmehr geltenden Fassung bekanntgemacht.

Bonn, den 2. September 1971

Der Bundesminister des Innern
Genscher

Gesetz
über die Entschädigung ehemaliger deutscher Kriegsgefangener
(Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz — KgfEG)

§ 1

(1) Berechtigte nach diesem Gesetz sind ehemalige Kriegsgefangene, die nach dem 31. Dezember 1946 aus ausländischem Gewahrsam (§ 2) entlassen worden sind und ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt am 31. Dezember 1961 im Geltungsbereich dieses Gesetzes gehabt haben oder ihn nach diesem Zeitpunkt unter einer der folgenden Voraussetzungen genommen haben oder nehmen:

1. im Anschluß an ihre Entlassung aus ausländischem Gewahrsam oder
2. als Aussiedler (§ 1 Abs. 2 Nr. 3 des Bundesvertriebenengesetzes) spätestens sechs Monate nach dem Verlassen der zur Zeit unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Ostgebiete oder des Gebietes desjenigen Staates, aus dem sie vertrieben oder ausgesiedelt worden sind, oder
3. als Heimkehrer nach den Vorschriften des Heimkehrgesetzes oder
4. als Sowjetzonenflüchtling im Sinne des § 3 des Bundesvertriebenengesetzes oder
5. im Wege der Familienzusammenführung zu ihren Ehegatten oder als Minderjährige zu ihren Eltern oder als Hilfsbedürftige zu ihren Kindern, vorausgesetzt, daß die nachträglich Zugezogenen mit einer Person zusammengeführt werden, die schon am 31. Dezember 1961 im Geltungsbereich dieses Gesetzes ständigen Aufenthalt hatte oder ihn nach diesem Zeitpunkt unter einer der in den Nummern 1 bis 4 dieses Absatzes genannten Voraussetzungen genommen hat; dabei sind im Verhältnis zwischen Eltern und Kindern auch Schwiegerkinder zu berücksichtigen, wenn das einzige oder letzte Kind verstorben oder verschollen ist. Wer das siebzigste Lebensjahr vollendet hat, gilt stets als hilfsbedürftig, sofern er im bisherigen Aufenthaltsgebiet ausreichende Pflege nicht erhalten hat oder nicht erhalten konnte.

Bei der Frist nach Nummer 2 werden solche Zeiten nicht mitgerechnet, in denen ein Vertriebener nach

Verlassen eines der in § 1 Abs. 2 Nr. 3 des Bundesvertriebenengesetzes bezeichneten Staaten, aus dem er vertrieben oder ausgesiedelt worden ist, sich in einem anderen der dort bezeichneten Staaten aufgehalten hat, ferner nicht solche Zeiten, in denen er oder ein mit ihm ausgesiedelter Familienangehöriger im Anschluß an die Aussiedlung erkrankt und infolgedessen zur Fortsetzung der Reise außerstande war, sowie solche Zeiten, in denen er oder ein mit ihm ausgesiedelter Familienangehöriger in der sowjetischen Besatzungszone oder im sowjetisch besetzten Sektor von Berlin aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, gewaltsam festgehalten worden ist.

(2) Berechtigte sind ferner ehemalige Kriegsgefangene, die nach dem 31. Dezember 1946 aus ausländischem Gewahrsam (§ 2) entlassen worden sind und vor dem 31. Dezember 1961 vorübergehend ihren Wohnsitz oder Aufenthalt aus dem Geltungsbereich des Gesetzes in das Ausland verlegt haben.

(3) Soweit Personen nach dem 3. Februar 1954 und vor dem 1. Januar 1962 ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes verlegt haben und auf Grund der bisherigen Fassung des Absatzes 1 oder 2 berechtigt waren, verbleibt es dabei; § 9 bleibt unberührt.

(4) Nicht berechtigt nach diesem Gesetz sind die im ausländischen Gewahrsam geborenen Abkömmlinge von Berechtigten, die selbst erst im ausländischen Gewahrsam geboren wurden; jedoch bleibt ihre Rechtsstellung nach § 5 unberührt.

§ 2

(1) Kriegsgefangene sind Deutsche, die wegen militärischen oder militärähnlichen Dienstes gefangen genommen und von einer ausländischen Macht festgehalten wurden oder werden. Was als militärischer oder militärähnlicher Dienst anzusehen ist, richtet sich nach den Bestimmungen des Bundesversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juni 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 469). Sind Kriegsgefangene in ein im Geltungsbereich des Gesetzes gelegenes Internierungslager überführt worden, so endet die Kriegsgefangenschaft mit dem Zeitpunkt, von welchem ab deutsche Stellen zur Entscheidung über die Entlassung befugt waren.

(2) Als Kriegsgefangene im Sinne dieses Gesetzes gelten

1. Deutsche, die im ursächlichen Zusammenhang mit Ereignissen, die unmittelbar mit der Kriegsführung des zweiten Weltkrieges zusammenhängen, von einer ausländischen Macht
 - a) auf engbegrenztem Raum unter dauernder Bewachung festgehalten oder
 - b) in ein ausländisches Staatsgebiet verschleppt wurden, und
2. Deutsche, die im ursächlichen Zusammenhang mit dem zweiten Weltkrieg im Ausland wegen ihrer Volkszugehörigkeit oder ihrer Staatsangehörigkeit
 - a) auf engbegrenztem Raum unter dauernder Bewachung festgehalten oder

b) aus dem Ausland in ein anderes ausländisches Staatsgebiet verschleppt wurden.

(3) Absatz 2 gilt nicht für Deutsche, die entweder

vor dem anrückenden Feind evakuiert wurden oder geflohen sind

oder

als Vertriebene

in Lagern im Ausland zum Zwecke ihres Abtransportes untergebracht waren. Absatz 2 gilt ferner nicht für Deutsche, die außerhalb des Geltungsbereiches des Gesetzes arbeitsverpflichtet wurden, auch wenn sie lagermäßig untergebracht waren.

(4) Die Rechtsstellung eines Deutschen muß zum Zeitpunkt der Antragstellung gegeben sein.

Abschnitt I Entschädigung

§ 3

(1) Für jeden Kalendermonat des Festhaltens in ausländischem Gewahrsam — frühestens vom 1. Januar 1947 an — wird als Entschädigung ein Betrag von 30 Deutsche Mark gewährt, der sich nach weiteren zwei Jahren ausländischen Gewahrsams auf 60 Deutsche Mark erhöht. Vom fünften Gewahrsamsjahr — frühestens vom 1. Januar 1951 an — wird für jeden Gewahrsamsmonat eine zusätzliche Entschädigung von 20 Deutsche Mark gewährt, die sich nach zwei, vier und sechs weiteren Gewahrsamsjahren jeweils um 20 Deutsche Mark erhöht; jedoch erhalten diejenigen Berechtigten, die selbst erst im ausländischen Gewahrsam geboren wurden, diese zusätzliche Entschädigung nicht. Die Gesamtentschädigung wird auf einen Höchstbetrag von 12 000 Deutsche Mark begrenzt. Mit der Entschädigung sind etwa bestehende Ansprüche des Berechtigten wegen Freiheitsentziehung und Arbeitsleistung im ausländischen Gewahrsam gegen die Bundesrepublik abgegolten.

(2) Bei der Berechnung der Zeit der Kriegsgefangenschaft sind alle Zeiten eines ausländischen Gewahrsams aus den in § 2 genannten Gründen zu berücksichtigen.

(3) Der Monat, in den der Beginn des ausländischen Gewahrsams fällt, sowie der Entlassungsmonat werden voll entschädigt, jedoch nur im Rahmen der Vorschrift über die Höchstgrenze nach Absatz 1.

§ 4

Die Nachzahlung der zusätzlichen Entschädigung nach § 3 Abs. 1 Satz 2 erfolgt nach Maßgabe der Haushaltsansätze in den Jahren 1964, 1965, 1966 und 1967; dabei sind Berechtigte mit längerer Gewahrsamszeit bevorzugt zu berücksichtigen.

§ 5

(1) Der Anspruch auf Entschädigung ist nicht übertragbar.

(2) Ist der Berechtigte (§ 1) nach dem 31. Dezember 1961 gestorben, so ist der Anspruch auf die Entschädigung (§ 3) vererblich, wenn der Berechtigte von seinem Ehegatten, seinen Kindern oder seinen Eltern beerbt wird und diese hinsichtlich des Wohnsitzes oder ständigen Aufenthalts eine der Voraussetzungen des § 1 Abs. 1, 2 oder 3 erfüllen. Sind Erben dieser Art nicht vorhanden, so geht der Anspruch auf Entschädigung in entsprechender Anwendung der Vorschriften über die gesetzliche Erbfolge von Eltern und Kindern auf die Stiefkinder oder den Stiefelternteil über, wenn diese hinsichtlich des Wohnsitzes oder ständigen Aufenthalts die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllen. Wird der Berechtigte von mehreren Erben beerbt und liegen nur bei einem Teil von ihnen die Voraussetzungen des Satzes 1 vor, so steht den Erben, die die Voraussetzungen erfüllen, der Anspruch auf die ganze Entschädigung, und zwar, soweit er ihr Erbrecht übersteigt, als Voraus zu. Der Anspruch ist auch dann vererblich, wenn sich die Erben eines nach § 1 Abs. 2 oder 3 Berechtigten in einem ausländischen Staatsgebiet aufhalten, in dem die Bundesrepublik vertreten ist.

(3) Ist der Kriegsgefangene im ausländischen Gewahrsam oder der ehemalige Kriegsgefangene im Anschluß an seine Entlassung aus dem Gewahrsam auf dem Wege in den Geltungsbereich dieses Gesetzes oder in der Zeit vom 1. Januar 1947 bis zum 31. Dezember 1961 im Geltungsbereich dieses Gesetzes gestorben, so haben nach Maßgabe des Absatzes 2 die dort genannten Personen Anspruch auf Entschädigung in entsprechender Anwendung des § 3. Das gleiche gilt, wenn der ehemalige Kriegsgefangene nach dem 31. Dezember 1961 als Sowjetzonenflüchtling im Sinne des § 3 des Bundesvertriebenengesetzes im Geltungsbereich dieses Gesetzes seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt genommen hatte und vor Inkrafttreten der Vorschrift des § 1 Abs. 1 Nr. 4 gestorben ist.

§ 6

Der Anspruch unterliegt in der Person des unmittelbar Berechtigten nicht der Zwangsvollstreckung.

§ 7

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1355) wird wie folgt geändert:

§ 3 erhält folgende neue Nummer 17:

„17. Entschädigungen auf Grund des Gesetzes über die Entschädigung ehemaliger deutscher Kriegsgefangener.“

§ 8

(1) Von dem Anspruch auf Zahlung einer Entschädigung (§ 3), auf Gewährung von Darlehen und Beihilfen (§ 28) ist ausgeschlossen,

1. wer der nationalsozialistischen oder einer anderen Gewaltherrschaft in verwerflicher Weise Vorschub geleistet hat;
2. wer nach dem 8. Mai 1945 wegen eines Verbrechens rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von

mindestens einem Jahr verurteilt worden ist, das er vor dem 8. Mai 1945 in Ausübung seiner tatsächlichen oder angemessenen Befehlsbefugnis begangen hat;

3. wer die freiheitlich-demokratische Grundordnung bekämpft;
4. wer nach dem 8. Mai 1945 wegen an Mitgefangenen in ausländischem Gewahrsam begangener Verbrechen oder Vergehen verurteilt worden ist.

(2) Die Verurteilung nach Absatz 1 Nr. 2 und 4 muß durch ein deutsches Gericht im Geltungsbereich dieses Gesetzes erfolgt sein.

(3) Solange wegen der in Absatz 1 Nr. 2 und 4 genannten Straftaten ein Ermittlungsverfahren oder Strafverfahren schwebt, sind die Entscheidungen über Anträge auf Leistungen nach diesem Gesetz zurückzustellen. Wird ein solches Verfahren eingeleitet, nachdem der Anspruch auf Leistungen durch Bescheid zuerkannt, eine Auszahlung aber noch nicht erfolgt ist, so ist die Auszahlung auszusetzen.

§ 9

(1) Ansprüche nach den §§ 3 und 5 werden auf Antrag festgestellt. Der Antrag ist spätestens bis zum 31. Dezember 1967 zu stellen.

(2) Für Berechtigte, die ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt nach dem 31. Dezember 1964 im Geltungsbereich dieses Gesetzes nehmen, endet die Frist drei Jahre nach ihrem Eintreffen im Geltungsbereich des Gesetzes.

(3) Stirbt ein Berechtigter innerhalb der für ihn geltenden Antragsfrist, ohne einen Antrag gestellt zu haben, so endet für den Personenkreis des § 5 Abs. 2 die Frist drei Jahre nach dem Todestage.

(4) Für Berechtigte nach § 5 Abs. 3 endet die Antragsfrist drei Jahre nach Erhalt der Todesmeldung oder der Todeserklärung.

(5) Ist ein Berechtigter an der Antragstellung durch Umstände verhindert worden, die außerhalb seines Willens lagen, so ist er noch innerhalb eines Jahres nach Wegfall des Hindernisses zur Antragstellung zuzulassen.

§ 10

(entfällt)

§ 11

Die Anträge sind bei der für den Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt des Antragstellers zuständigen Behörde zu stellen. Hat der Antragsteller seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Ausland, ist die Behörde örtlich zuständig, in deren Bereich der Antragsteller seinen letzten Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes gehabt hat; hat der Antragsteller seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Geltungsbereich des Gesetzes nicht gehabt, bestimmt die Regierung des Landes, in welchem die Bundesregierung ihren Sitz hat, die zuständige Behörde.

§ 12

(1) Für die Feststellungen nach diesem Gesetz werden bei den Behörden eigene Ausschüsse gebildet.

(2) Diese Ausschüsse bestehen aus jeweils

1. dem Leiter der Behörde oder seinem Stellvertreter oder dem Dienststellenleiter oder dessen Stellvertreter als Vorsitzendem,
2. zwei ehrenamtlichen Beisitzern.

(3) Einer der Beisitzer muß ehemaliger Kriegsgefangener sein.

(4) Die Beisitzer werden in den Landkreisen und in den Stadtkreisen von den dort zuständigen Wahlkörperschaften auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und von dem Vorsitzenden des Ausschusses auf die gewissenhafte und unparteiische Wahrnehmung ihrer Amtsobliegenheiten verpflichtet. Vor der Wahl der Beisitzer sind Heimkehrerorganisationen zu hören, die nach der Zusammensetzung ihrer Mitglieder dazu berufen sind, die Interessen der Heimkehrer zu vertreten.

§ 13

(1) Über den Antrag entscheidet der Ausschuß (§ 12) durch Bescheid.

(2) Der Leiter der Behörde kann über den Antrag selbst entscheiden, wenn dem Antrag in vollem Umfang entsprochen werden kann oder wenn der Antragsteller sich mit dem Inhalt der beabsichtigten Entscheidung einverstanden erklärt hat.

(3) Die Angehörigen der Behörden und der bei diesen gebildeten Ausschüsse sind von der Mitwirkung an der Entscheidung eigener Anträge oder über Anträge ihrer Angehörigen im Sinne des § 10 des Steueranpassungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 925) ausgeschlossen. Im übrigen finden die Vorschriften über die Ausschließung von Gerichtspersonen nach der Zivilprozeßordnung entsprechende Anwendung.

§ 14

(1) Die Behörden und Ausschüsse erheben von Amts wegen alle Beweise, die für die Feststellung des Anspruchs notwendig sind.

(2) Soll von den Angaben des Antragstellers abgewichen werden, so ist dem Antragsteller vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, finden für die Beweiserhebung die §§ 355 ff. der Zivilprozeßordnung sinngemäß Anwendung.

§ 15

(1) Im Feststellungsverfahren ist die Abgabe eidesstattlicher Erklärungen unzulässig und der Parteieid ausgeschlossen.

(2) Wenn der Ausschuß mit Rücksicht auf die Bedeutung der Aussage oder zur Herbeiführung einer wahrheitsgemäßen Aussage die eidliche Vernehmung eines Zeugen oder eines Sachverständigen für geboten erachtet, so ist das Amtsgericht, in des-

sen Bezirk der Zeuge oder Sachverständige seinen ständigen Aufenthalt hat, um die eidliche Vernehmung zu ersuchen.

(3) Auf das Vernehmungersuchen sind die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Zivilprozeßordnung sinngemäß anzuwenden.

§ 16

(1) Der Leiter der Behörde und der Ausschuß entscheiden in freier Beweiswürdigung darüber, welche für die Entscheidung maßgebenden Angaben als bewiesen oder glaubhaft gemacht anzusehen sind. Als glaubhaft gemacht gelten Angaben, deren Richtigkeit mit einer ernstliche Zweifel ausschließenden Wahrscheinlichkeit dargetan ist.

(2) Angaben, die nicht bewiesen oder glaubhaft gemacht sind, werden nicht berücksichtigt.

§ 17

(1) Der Feststellungsbescheid hat die festgestellte Zeit der Kriegsgefangenschaft (§ 2) und die Höhe der sich daraus ergebenden Entschädigung zu enthalten.

(2) Die Entscheidungen ergehen schriftlich und sind zu begründen. Sie müssen eine Rechtsmittelbelehrung enthalten.

(3) Die Entscheidungen sind dem Antragsteller zuzustellen. Für das Zustellungsverfahren gelten die Vorschriften des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 3. Juli 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 379).

§ 18

(1) Gegen den Bescheid können der Antragsteller und der Leiter der Behörde binnen eines Monats nach Zustellung Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet, sofern ihr nicht abgeholfen wird, der Beschwerdeausschuß (§ 19). Das Weisungsrecht der Aufsichtsbehörden bleibt unberührt.

(2) Die Beschwerde soll bei derjenigen Stelle eingelegt werden, die den Bescheid erlassen hat. Die Frist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde rechtzeitig unmittelbar beim Beschwerdeausschuß angebracht wird.

(3) Die Beschwerde kann schriftlich oder zur Niederschrift angebracht werden und ist zu begründen. Sofern die Begründung nicht gleichzeitig mit der Anbringung der Beschwerde erfolgt, kann sie in angemessener Zeit nachgeholt werden.

§ 19

(1) Für den Bereich eines Stadt- oder Landkreises oder mehrerer Kreise oder des Landes wird ein Beschwerdeausschuß gebildet; bei Bedarf können mehrere Beschwerdeausschüsse gebildet werden.

(2) Der Beschwerdeausschuß besteht aus einem Vorsitzenden und zwei ehrenamtlichen Beisitzern. Mitglieder des Ausschusses (§ 12) können nicht zugleich Mitglieder des Beschwerdeausschusses sein.

(3) § 12 Abs. 2 bis 4 findet entsprechende Anwendung; wird ein Beschwerdeausschuß für mehrere Kreise gebildet, so bestimmen die Landesregierung

gen nach Landesrecht über Sitz und Amtsbereich des Beschwerdeausschusses sowie darüber, welche Wahlkörperschaft für die Wahl der Beisitzer zuständig ist.

§ 20

Für das Verfahren vor den Beschwerdeausschüssen finden die Vorschriften der §§ 13 bis 16 dieses Gesetzes, für das Verfahren vor den Verwaltungsgerichten die für diese Gerichte maßgebenden Vorschriften Anwendung.

§ 21

(1) Der Beschwerdeausschuß entscheidet durch Beschluß. Er kann, statt selbst zu entscheiden, die Sache an die Behörde, welche die Entscheidung getroffen hat, zurückverweisen.

(2) Der Beschwerdeausschuß kann den Bescheid auch zum Nachteil dessen, der die Beschwerde eingelegt hat, ändern.

§ 22

Gegen den Beschluß des Beschwerdeausschusses können der Antragsteller und der Leiter der Behörde, bei der der Beschwerdeausschuß gebildet ist, binnen eines Monats nach Zustellung die Klage beim Verwaltungsgericht erheben.

§ 23

(1) Gegen die Entscheidung des Verwaltungsgerichts können die Beteiligten binnen eines Monats nach Zustellung Revision beim Bundesverwaltungsgericht einlegen, wenn das Verwaltungsgericht die Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung der Sache in seiner Endentscheidung zugelassen hat; besonderer Zulassung bedarf es nicht, wenn ausschließlich Mängel des Verfahrens gerügt werden.

(2) Die Nichtzulassung der Revision kann selbstständig durch Beschwerde innerhalb eines Monats nach Zustellung der Endentscheidung angefochten werden. Die Beschwerde ist bei dem Gericht einzulegen, dessen Entscheidung angefochten werden soll. Die Einlegung der Beschwerde hemmt die Rechtskraft der Endentscheidung. Wird der Beschwerde nicht abgeholfen, so entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Beschluß. Mit der Ablehnung der Beschwerde durch das Bundesverwaltungsgericht wird die Endentscheidung rechtskräftig. Wird der Beschwerde stattgegeben, so beginnt mit der Zustellung des Beschwerdebescheides der Lauf der Revisionsfrist.

(3) Die Berufung gegen die Endentscheidung und die Beschwerde gegen andere Entscheidungen des Verwaltungsgerichts sind ausgeschlossen.

§ 24

Die Beschwerde, die Klage und die Revision haben aufschiebende Wirkung.

§ 25

Wer durch Naturereignisse oder durch unabwendbare Zufälle gehindert worden ist, eine Frist zur Einlegung oder Begründung eines Rechtsmittels ein-

zuhalten, kann die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragen. Die Vorschriften der §§ 233 bis 237 der Zivilprozeßordnung finden entsprechende Anwendung.

§ 26

Wer eine Urkunde auffindet oder zu benutzen in den Stand gesetzt wird, die eine ihm günstige Entscheidung herbeigeführt hätte, kann bei der Behörde, welche die Entscheidung getroffen hat, die Wiederaufnahme des Verfahrens beantragen.

§ 27

(1) Das Verfahren vor den durchführenden Behörden und den bei diesen gebildeten Ausschüssen ist gebührenfrei.

(2) Die notwendigen Kosten des Verfahrens vor den durchführenden Behörden und den bei diesen gebildeten Ausschüssen dürfen dem Antragsteller nicht auferlegt werden. Im übrigen wird über die Tragung der Kosten bei Entscheidung zur Sache mit entschieden.

(3) Im Verfahren vor den Verwaltungsgerichten der Länder werden Gebühren und Kosten in Höhe des Mindestsatzes erhoben. Im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht ermäßigen sich die Gebühren und Kosten auf ein Viertel.

(4) Für die Kostenregelung im Verfahren vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit gelten vom Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes (3. Februar 1954) an die für diese Gerichte maßgebenden Vorschriften. Vor dem 1. September 1964 ergangene Kostenentscheidungen, die dieser Vorschrift nicht entsprechen und unanfechtbar geworden sind, sind auf Antrag aufzuheben; über diese Kosten ist neu zu entscheiden.

Abschnitt II**Darlehen und Beihilfen**

§ 28

Berechtigten (§ 1) können nach Maßgabe der Haushaltsmittel des Bundes und der Länder im Geltungsbereich dieses Gesetzes

Darlehen zum Aufbau oder zur Sicherung der wirtschaftlichen Existenz,

Darlehen zur Beschaffung von Wohnraum und Beihilfen zur Beschaffung von Hausrat

gewährt werden, wenn sie selbst nicht über die erforderlichen Mittel verfügen oder auf Grund anderer Bundesgesetze nicht die Möglichkeit haben, Darlehen oder Beihilfen für die genannten Zwecke zu erhalten, und wenn und soweit die nach Abschnitt I gewährte oder zu gewährende Entschädigung zur Finanzierung des beabsichtigten Vorhabens nicht ausreicht. Die Entschädigung wird bei der Gewährung der Darlehen oder Beihilfen dann nicht angerechnet, wenn und soweit sie bereits bei der Gewährung eines Darlehens oder einer Beihilfe im Sinne des Satzes 1 angerechnet worden ist oder wenn und soweit der Berechtigte nachweist, daß er die Entschädigung für einen anderen der in Satz 1

genannten Zwecke verwendet hat oder verwenden will und für diesen Zweck sonst ein Darlehen oder eine Beihilfe erhalten hätte oder erhalten würde.

§ 29

(1) Zur Schaffung einer neuen gesicherten Lebensgrundlage oder zur Sicherung einer bereits geschaffenen, aber gefährdeten Existenz können Berechtigten (§ 1) Aufbaudarlehen gewährt werden, wenn sie die erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllen.

(2) Die gleichen Darlehen können auch der Ehefrau eines Kriegsgefangenen (§ 2) gewährt werden, der sich in fremdem Gewahrsam befindet, wenn dadurch eine gesicherte Lebensgrundlage für den Kriegsgefangenen geschaffen oder aber eine bestehende, jedoch gefährdete gesichert wird.

(3) Der Höchstbetrag, der den einzelnen Darlehensbewerbern gewährt werden kann, darf 35 000 Deutsche Mark nicht übersteigen. Er erhöht sich auf 40 000 Deutsche Mark bei Darlehensbewerbern, die vor dem 1. Januar 1960 keinen Antrag stellen konnten.

§ 30

(1) Für den Bau eines Familienheimes, einer Eigentumswohnung oder einer sonstigen Wohnung, insbesondere am Orte des gesicherten Arbeitsplatzes, kann Berechtigten (§ 1) ein Darlehen in Höhe und nach den Grundsätzen des Lastenausgleichs gewährt werden. Für die sonstige Beschaffung von Wohnungen kann ein Darlehen bis zu 5 000 Deutsche Mark gewährt werden, soweit die übrige Finanzierung des Vorhabens sowie die technischen und rechtlichen Voraussetzungen gesichert sind. Bei Darlehensbewerbern, die vor dem 1. Januar 1960 ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich des Gesetzes genommen haben, wird der 5 000 Deutsche Mark übersteigende Betrag, bei Darlehensbewerbern, die nach dem 31. Dezember 1959 ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich des Gesetzes genommen haben, das volle Darlehen auf den Höchstbetrag nach § 29 Abs. 3 angerechnet.

(2) Diese Darlehen gelten nicht als öffentliche Mittel im Sinne des § 6 Abs. 1 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1121).

(3) Berechtigte, denen durch die Beschaffung der Wohnung erstmals die Aufnahme einer dauernden selbständigen Tätigkeit oder unselbständigen Beschäftigung ermöglicht wird, sind zu bevorzugen.

(4) Die Zuteilung der Mittel zu Absatz 1 an die Länder erfolgt durch den Bundesminister für Städtebau und Wohnungswesen nach Maßgabe der den Ländern vorliegenden Anträge der Berechtigten.

§ 31

Berechtigten kann eine Beihilfe bis zur Höhe der Sätze der Hausratsentschädigung nach dem Lastenausgleichsgesetz zur Beschaffung fehlenden und dringend benötigten Hausrats gewährt werden.

§ 32

Darlehen nach den §§ 29 und 30 sowie Beihilfen nach § 31 sind unter Bedingungen zu gewähren, welche die Verwendung für das beabsichtigte Vorhaben sicherstellen.

§ 33

(1) Darlehen sind in der Regel mit 3 vom Hundert zu verzinsen. Sie sind nach drei Freijahren in zehn gleichen Jahresraten zu tilgen. Das erste Freijahr beginnt mit dem auf die Auszahlung folgenden Halbjahresersten.

(2) Für einzelne Arten von Vorhaben können die Zins- und Tilgungsbedingungen abweichend festgestellt werden.

(3) Die Darlehen sind nach Möglichkeit zu sichern.

§ 34

Die Gewährung von Darlehen bestimmt sich nach der sozialen Dringlichkeit und der volkswirtschaftlichen Förderungswürdigkeit der Vorhaben.

§ 35

Anträge auf die Gewährung von Darlehen und Beihilfen sind bei der für den Betriebsort bzw. ständigen Aufenthalt des Antragstellers zuständigen Gemeindebehörde einzureichen. Die Gemeindebehörde hat, soweit der Antrag nicht hinreichend begründet ist oder die Angaben unvollständig sind, auf Ergänzung hinzuwirken und erforderlichenfalls den Antragsteller vorzuladen. Sie hat den Antrag weiterzuleiten, und zwar für Existenzaufbaudarlehen an die für den Betriebsort zuständige Behörde (§ 11), für Darlehen zur Beschaffung von Wohnraum an die für den Ort des Vorhabens zuständige Bewilligungsstelle (§ 39 Abs. 3) und für Beihilfen zur Beschaffung von Hausrat an die für den Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt zuständige Behörde (§ 11).

§ 36

Der Antragsteller kann sich im Verfahren vor den Behörden und den bei diesen gebildeten Ausschüssen vertreten lassen; jedoch kann persönliches Erscheinen angeordnet werden. Personen, die als Angehörige der zuständigen Behörden und der bei diesen gebildeten Ausschüsse tätig sind, sind von der Vertretung ausgeschlossen.

§ 37

Für die Ausschließung von der Mitwirkung an Darlehensverfahren gilt § 13 Abs. 3 dieses Gesetzes.

§ 38

Für die Beweiserhebung und Beweiswürdigung gelten die Bestimmungen der §§ 14 bis 16 dieses Gesetzes.

§ 39

(1) Die Anträge auf Existenzaufbaudarlehen (§ 29) sind vor der Entscheidung einem Prüfungsausschuß vorzulegen, dem als Mitglieder angehören

1. der Behördenleiter oder dessen Stellvertreter als Vorsitzender,

2. je ein Vertreter ehemaliger Kriegsgefangener und der Personengruppen des § 2 Abs. 2,
3. je ein Vertreter der Industrie- und Handelskammer, Handwerkskammer, Landwirtschaftskammer oder einer ihr entsprechenden Stelle und der freien Berufe.

Nähere Bestimmungen über die Bestellung der unter den Nummern 2 und 3 genannten Vertreter trifft die oberste Landesbehörde.

(2) Der Prüfungsausschuß kann bei Anwesenheit des Vorsitzenden und dreier Vertreter beraten und Empfehlungen beschließen, jedoch muß einer der Vertreter den unter Absatz 1 Nr. 2 genannten Personengruppen angehören.

(3) Anträge auf Darlehen für die Beschaffung von Wohnraum (§ 30) sind dem für die Vergabe von nachstelligen Landesmitteln zuständigen Bewilligungsausschuß zur Prüfung vorzulegen, der durch je einen Vertreter der ehemaligen Kriegsgefangenen und der Personengruppen des § 2 Abs. 2 zu ergänzen ist.

§ 40

(1) Über Anträge zur Gewährung von Darlehen entscheidet der Leiter der für den Ort des Vorhabens zuständigen Behörde bis zu der gleichen Höhe, in der für die jeweilige Darlehensart der Leiter des dort zuständigen Ausgleichsamtes entscheiden kann. Über Anträge, die nach ihrer Höhe nicht in die Zuständigkeit der Behörde fallen, entscheidet die zuständige oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle.

(2) Über Anträge zur Gewährung von Beihilfen entscheidet der Leiter der für den ständigen Aufenthalt des Antragstellers zuständigen Behörde.

§ 41

Anträge zur Gewährung von Darlehen, über die die zuständige Behörde nicht selbst entscheiden kann, werden von der für den Ort des Vorhabens zuständigen Behörde unter Mitwirkung des Prüfungsausschusses (§ 39) vorgeprüft und der zuständigen obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Behörde zur Entscheidung vorgelegt.

§ 42

(1) Die Entscheidung über den Antrag ergeht durch Bescheid. Der Bescheid kann auch dahin lauten, daß dem Antrag zur Zeit mangels verfügbarer Mittel nicht entsprochen werden kann, der Antrag jedoch erneut geprüft werde, sobald hinreichende Mittel zur Verfügung stehen.

(2) § 17 Abs. 2 und 3 findet Anwendung.

§ 43

(1) Gegen den Bescheid können der Antragsteller und die vom Lande bestimmte Behörde binnen eines Monats nach Zustellung die Entscheidung des Beschwerdeausschusses anrufen, der gemäß § 19 zu bilden ist und durch Beschluß entscheidet. Gegen den Bescheid, daß zur Zeit einem Antrage mangels verfügbarer Mittel nicht entsprochen werden kann,

kann der Antragsteller die Entscheidung des Beschwerdeausschusses nur zur Nachprüfung, ob ein Ermessensmißbrauch vorliegt, anrufen.

(2) Entscheidet gemäß § 40 die oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle, so tritt an die Stelle der Beschwerde der Einspruch.

(3) Gegen den Beschluß des Beschwerdeausschusses oder den Einspruchsbescheid können der Antragsteller und die vom Lande nach Absatz 1 bestimmte Behörde binnen eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht erheben; die §§ 23 bis 27 gelten entsprechend.

Abschnitt III

Heimkehrerstiftung — Stiftung für ehemalige Kriegsgefangene

§ 44

(1) Zur wirtschaftlichen und sozialen Förderung ehemaliger Kriegsgefangener wird eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts unter dem Namen „Heimkehrerstiftung — Stiftung für ehemalige Kriegsgefangene“ errichtet.

(2) Der Sitz der Stiftung wird durch die Satzung bestimmt.

(3) Die Stiftung verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 17 des Steueranpassungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 925), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Finanzverwaltung, der Reichsabgabenordnung und anderer Steuergesetze vom 23. April 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 197), und der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1592).

§ 45

(1) Die Stiftung wird mit sechzig Millionen Deutsche Mark ausgestattet. Dieser Betrag wird der Stiftung vom Bund nach Maßgabe der im Bundeshaushalt ausgebrachten Mittel zur Verfügung gestellt.

(2) Die Stiftung ist berechtigt, Zuwendungen von dritter Seite anzunehmen.

§ 46

(1) Von der Stiftung werden gefördert

1. Personen, die wegen militärischen oder militärähnlichen Dienstes im ursächlichen Zusammenhang mit dem zweiten Weltkrieg gefangen genommen und von einer ausländischen Macht festgehalten wurden,
2. Personen, die nach § 2 Abs. 2 und 3 als Kriegsgefangene gelten,
3. Witwen verstorbener ehemaliger Kriegsgefangener, sofern sie keine neue Ehe eingegangen sind.

Voraussetzung ist, daß der Antragsteller zum Zeitpunkt der Antragstellung seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat. Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

(2) Zur Förderung der in Absatz 1 genannten Personen können gewährt werden:

1. Darlehen
 - a) zum Aufbau oder zur Sicherung der wirtschaftlichen Existenz,
 - b) zur Beschaffung von Wohnraum,
 - c) für sonstige förderungswürdige Vorhaben;
2. einmalige Unterstützungen zur Linderung einer Notlage.

Für Darlehen zum Aufbau oder zur Sicherung der wirtschaftlichen Existenz und zur Beschaffung von Wohnraum gelten die §§ 32 bis 34 entsprechend. Zinsen und Tilgungsbeträge aus Darlehen fließen dem Stiftungsvermögen zu.

(3) Die Stiftung kann wissenschaftliche Aufträge zur Erforschung gesundheitlicher Spätschäden nach Kriegsgefangenschaft und Internierung vergeben.

(4) Neben den jährlichen Erträgen können aus dem Stammvermögen der Stiftung für die in den Absätzen 2 und 3 genannten Zwecke jährlich drei Millionen Deutsche Mark verwendet werden.

§ 46 a

Ist die in § 46 Abs. 1 genannte Person nach der Antragstellung gestorben, kann die beantragte Leistung in Härtefällen dem Ehegatten oder einem unterhaltsberechtigten Angehörigen, der nach geltendem Recht als Kriegshinterbliebener Anspruch auf Versorgung hätte, oder einer Person, die zur Sicherung seines Lebensbedarfs wesentlich beigetragen hat, gewährt werden, wenn und soweit hierfür noch ein Bedarf vorhanden ist, die Voraussetzungen für die Gewährung beim Antragsteller erfüllt waren und die häusliche Gemeinschaft mit dem Antragsteller bis zu dessen Tode bestanden hat.

§ 47

- (1) Organe der Stiftung sind
1. der Stiftungsrat,
 2. der Stiftungsvorstand.

(2) Die Mitglieder der Organe werden ehrenamtlich tätig; sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen.

§ 48

(1) Der Stiftungsrat besteht aus vierzehn Mitgliedern. Sieben Mitglieder werden von der Bundesregierung benannt. Sieben weitere Mitglieder werden von der Bundesregierung auf Vorschlag der auf Bundesebene tätigen Verbände der ehemaligen Kriegsgefangenen berufen. Für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter benannt oder berufen.

(2) Den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter wählt der Stiftungsrat. Der Vorsitzende wird aus den von der Bundesregierung benannten Mitgliedern gewählt.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrates und ihrer Stellvertreter beträgt vier Jahre. Scheidet ein Mitglied oder ein Stellvertreter vor-

zeitig aus, wird für den Rest seiner Amtszeit ein Nachfolger benannt oder berufen. Wiederholte Bestimmungen sind zulässig.

(4) Der Stiftungsrat erläßt die Satzung und stellt Richtlinien für die Verwendung der Mittel auf, in denen er bestimmt, unter welchen Voraussetzungen und bis zu welcher Höhe die in § 46 genannten Förderungsmaßnahmen gewährt werden können; Satzung und Richtlinien bedürfen der Genehmigung des für dieses Gesetz federführenden Bundesministers im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen. Der Stiftungsrat beschließt über alle grundsätzlichen Fragen, die zum Aufgabenbereich der Stiftung gehören und überwacht die Tätigkeit des Stiftungsvorstandes. Der Stiftungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(5) Der Stiftungsrat ist beschlußfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit.

§ 49

(1) Der Stiftungsvorstand besteht aus dem Vorsitzenden und drei weiteren Mitgliedern. Der Stiftungsrat wählt den Vorsitzenden und die weiteren Mitglieder des Stiftungsvorstandes auf die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet der Vorsitzende oder ein weiteres Mitglied des Stiftungsvorstandes vorzeitig aus, wird für den Rest seiner Amtszeit vom Stiftungsrat ein Nachfolger gewählt.

(2) Der Vorsitzende und die weiteren Mitglieder des Stiftungsvorstandes können nicht Mitglieder des Stiftungsrates oder deren Stellvertreter sein.

(3) Der Stiftungsvorstand führt die Geschäfte und vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich; das Nähere regelt die Satzung. Nach Ablauf seiner Amtszeit führt der Stiftungsvorstand die Geschäfte bis zum Zusammentritt des neu gewählten Stiftungsvorstandes weiter.

(4) Für die Beschlüsse des Stiftungsvorstandes gilt § 48 Abs. 5 entsprechend.

§ 50

(1) Zur Entscheidung über Anträge nach § 46 Abs. 2 wird bei dem Vorstand ein Ausschuß gebildet.

(2) Der Ausschuß besteht aus

1. dem Vorsitzenden des Vorstandes oder dessen Stellvertreter als Vorsitzendem,
2. zwei ehrenamtlichen Beisitzern.

(3) Einer der Beisitzer muß ehemaliger Kriegsgefangener sein.

(4) Die Beisitzer werden vom Stiftungsrat auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und von dem Vorsitzenden des Ausschusses auf die gewissenhafte und unparteiische Wahrnehmung ihrer Amtsobliegenheiten verpflichtet.

(5) Über den Antrag entscheidet der Ausschuß durch Bescheid.

§ 51

(1) Zur Entscheidung über den Widerspruch gegen den Bescheid des Ausschusses nach § 50 wird ein Widerspruchsausschuß gebildet.

(2) Der Widerspruchsausschuß besteht aus

1. einem vom Stiftungsrat aus seiner Mitte gewählten Mitglied als Vorsitzendem,
2. zwei ehrenamtlichen Beisitzern.

(3) Der Vorsitzende des Widerspruchsausschusses muß die Befähigung für den höheren Verwaltungsdienst besitzen. Für die Beisitzer gelten § 19 Abs. 2 Satz 2 und § 50 Abs. 3 und 4 entsprechend.

(4) Für das Verfahren bei der Anfechtung von Entscheidungen über Anträge nach § 46 Abs. 2 gelten die §§ 23 bis 27 entsprechend.

§ 52

Die Stiftung untersteht der Aufsicht des für dieses Gesetz federführenden Bundesministers.

§ 53

Bei der Aufhebung der Stiftung vorhandenes Vermögen fließt dem Bund zu.

Abschnitt IV Schlußbestimmungen

§ 54*)

Die Bundesregierung erläßt mit Zustimmung des Bundesrates Rechtsverordnungen, die nähere Vorschriften über Voraussetzungen, Höhe, Laufzeit und Sicherung der Darlehen für die verschiedenen Arten der Vorhaben sowie über die Gewährung von Beihilfen enthalten.

§ 54 a

(1) Sofern sich in einzelnen Fällen aus den Vorschriften dieses Gesetzes besondere Härten ergeben, kann die zuständige oberste Landesbehörde im Einvernehmen mit dem für dieses Gesetz federführenden Bundesminister an ehemalige Kriegsgefangene, die

1. vor dem 1. Januar 1947 aus ausländischem Gewahrsam (§ 2) entlassen worden sind, bei Vorliegen der sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen

- die Gewährung von Leistungen nach Abschnitt II dieses Gesetzes ganz oder teilweise zulassen,
2. nach dem 31. Dezember 1946 aus ausländischem Gewahrsam (§ 2) entlassen worden sind, die Gewährung von Leistungen dieses Gesetzes ganz oder teilweise zulassen, auch wenn die sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

(2) Ist ein Berechtigter (§ 1), der einen Antrag auf Leistungen nach Abschnitt II dieses Gesetzes gestellt hat, gestorben, so kann die zuständige oberste Landesbehörde in Härtefällen den Ehegatten die beantragte Leistung gewähren, wenn und soweit bei dem Ehegatten noch ein Bedarf vorhanden ist und die Voraussetzungen für die Gewährung beim Antragsteller erfüllt waren.

§ 55

Der Bund trägt die Aufwendungen für die nach diesem Gesetz gewährten Leistungen wie die Aufwendungen für die Kriegsfolgenhilfe nach Maßgabe des Ersten Überleitungsgesetzes in der Fassung des Vierten Überleitungsgesetzes vom 27. April 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 189), und zwar

die Aufwendungen nach Abschnitt I in voller Höhe,

die Aufwendungen nach Abschnitt II zu 80 vom Hundert.

§ 21 a Abs. 1 Satz 1 des Ersten Überleitungsgesetzes in der Fassung des Vierten Überleitungsgesetzes findet keine Anwendung.

§ 56

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund der in diesem Gesetz enthaltenen Ermächtigung erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 57**)

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

*) Fassung auf Grund der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz vom 13. Juni 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 633).

***) Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der Fassung vom 30. Januar 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 5). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus der in der vorangestellten Bekanntmachung näher bezeichneten Vorschrift.

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
30. 8. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1873/71 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	31. 8. 71	L 196/1
30. 8. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1874/71 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	31. 8. 71	L 196/3
30. 8. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1875/71 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	31. 8. 71	L 196/5
30. 8. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1876/71 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	31. 8. 71	L 196/6
27. 8. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1877/71 der Kommission zur Festsetzung der ab 1. September 1971 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr von bestimmten Milcherzeugnissen in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	31. 8. 71	L 196/7
27. 8. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1878/71 der Kommission zur Festsetzung der ab 1. September 1971 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr von Zucker und Melasse in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	31. 8. 71	L 196/10
27. 8. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1879/71 der Kommission zur Festsetzung der ab 1. September 1971 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Getreide- und Reiserzeugnisse in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	31. 8. 71	L 196/14
30. 8. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1880/71 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr für Milch und Milcherzeugnisse	31. 8. 71	L 196/16
30. 8. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1881/71 der Kommission zur Festsetzung der Erstattung bei der Erzeugung für Olivenöl zur Herstellung von Fisch- und Gemüsekonserven	31. 8. 71	L 196/21
30. 8. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1882/71 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2637/70 hinsichtlich der Gültigkeitsdauer der Ausfuhrlizenz bei der Ausfuhr bestimmter Käsesorten nach der Zone E	31. 8. 71	L 196/22
30. 8. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1883/71 der Kommission zur Festsetzung der für bestimmte Milcherzeugnisse anzuwendenden Erstattungen	31. 8. 71	L 196/23
30. 8. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1884/71 der Kommission zur Änderung der für bestimmte Milcherzeugnisse anzuwendenden Erstattungen	31. 8. 71	L 196/25
31. 8. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1886/71 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	1. 9. 71	L 197/13
31. 8. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1887/71 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	1. 9. 71	L 197/15
31. 8. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1888/71 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	1. 9. 71	L 197/17
31. 8. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1889/71 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen	1. 9. 71	L 197/18

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
Andere Vorschriften		
27. 8. 71	Verordnung (EWG) Nr. 1871/71 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1013/71 hinsichtlich der zu erlassenden Durchführungsbestimmungen in der Landwirtschaft im Anschluß an die vorübergehende Erweiterung der Bandbreiten der Währungen Belgiens und Luxemburgs	30. 8. 71 L 195/1
27. 8. 71	Verordnung (EWG) Nr. 1872/71 der Kommission zur Festsetzung der Ausgleichsbeträge in der Landwirtschaft im Anschluß an die vorübergehende Erweiterung der Bandbreiten der Währungen einiger Mitgliedstaaten	30. 8. 71 L 195/3
1. 9. 71	Verordnung (EWG) Nr. 1885/71 des Rates über die Anwendung der Beschlüsse Nr. 4/71 und Nr. 5/71 des im Abkommen über die Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei vorgesehenen Assoziationsrats	1. 9. 71 L 197/1

Fundstellennachweis A

Bundesrecht ohne völkerrechtliche Vereinbarungen

Abgeschlossen am 31. Dezember 1970 — Format DIN A 4 — Umfang 232 Seiten
und Nachtrag, abgeschlossen am 30. Juni 1971.

Der Fundstellennachweis A enthält — von völkerrechtlichen Vereinbarungen abgesehen — alle nach dem 31. Dezember 1963 im Bundesgesetzblatt Teil I und II sowie im Bundesanzeiger verkündeten Vorschriften und die im Bundesgesetzblatt Teil III aufgeführten und noch geltenden Vorschriften mit den inzwischen eingetretenen Änderungen.

Fundstellennachweis B

Völkerrechtliche Vereinbarungen

Abgeschlossen am 31. Dezember 1970 — Format DIN A 4 — Umfang 256 Seiten

Der Fundstellennachweis B enthält die von der Bundesrepublik Deutschland und ihren Rechtsvorgängern abgeschlossenen völkerrechtlichen Vereinbarungen, die im Bundesgesetzblatt, Bundesanzeiger und ihren Vorgängern veröffentlicht wurden und die — soweit ersichtlich — noch in Kraft sind oder sonst noch praktische Bedeutung haben können.

Einzelstücke können zum Preise von je DM 7.— zuzüglich je DM 0.50 Porto und Verpackungsspesen gegen Voreinsendung des Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 399 bezogen werden.

Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5%.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn.
Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie für Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:
Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Telefon 22 40 86 — 88.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. beim Verlag vorliegen. Im Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (BGBl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Der Teil III kann nur als Verlagsabonnement bezogen werden.
Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 25.— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,65 DM. Dieser Preis gilt auch für die Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1970 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt, Köln 399, oder gegen Vorausrechnung bzw. gegen Nachnahme.
Preis dieser Ausgabe 0,65 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM, bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung.
Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5%.